

Gegen Empfangsbestätigung

Freistaat Bayern
Vertreten durch das

Wasserwirtschaftsamt München
z. Hd. des Behördenleiters
Herrn Stefan Homilius
Heißstraße 128
80797 München

Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Herr Schlör
Zimmer: A 348
Telefon: 08141 519-367
Telefax: 08141 519-219897
E-Mail: simon.schloer@lra-ffb.de

Aktenzeichen: 24-3-641.3/1 2019/0437 SI
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

09.09.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Planfeststellung für die Verlegung der Glonn im Gemeindegebiet der Gemeinde Egenhofen**

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen
1 Niederschrift über den Erörterungstermin
1 Formblatt "Empfangsbestätigung" g.R.
1 Entschlüsselungsliste der Einwender

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt folgenden:

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:

I. Feststellung des Planes

Der Plan des Wasserwirtschaftsamtes München vom 25.04.2023 zur Verlegung der Glonn im Gemeindegebiet Egenhofen wird nach Maßgabe der Planunterlagen (vgl. II.) und mit nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (vgl. III.) festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen:

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 25.04.2023
2. Variantenvergleich und Variantenmatrix als Anlage zum Erläuterungsbericht
3. Bauwerksverzeichnis vom 25.04.2023
4. Grundstücksverzeichnis vom 25.04.2023
5. Übersichtskarte

00-201_G00 M 1 : 50.000

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

6. Übersichtslageplan	202_G00	M 1 : 1000
7. Detaillageplan	203_G00	M 1 : 500
8. Lageplan Grundinanspruchnahme	204_G00	M 1 : 500
9. Längsschnitt für alte Glonn	301_G00	M 1 : 100/1000
10. Längsschnitt für neue Glonn	302_G00	M 1 : 100/1000
11. Längsschnitt für alte Glonn mit Verschwenkung	303_G00	M 1 : 100/1000
12. Querprofile alte Glonn	401_G00	M 1 : 100
13. Querprofile neue Glonn	402_G00	M 1 : 100
14. Objektplan Regenwasserkanal	501_G00	M 1 : 100
15. Objektplan Furt	502_G00	M 1 : 100
16. Objektplan Wellblechdurchlass, Endschwelle	503_G00	M 1 : 100
17. Objektplan Sohlschwelle und Anfangsschwelle	504_G00	M 1 : 100
18. Objektplan Verlegung Mischwasserkanal	505_G00	M 1 : 100
19. Objektplan Zugangsmöglichkeit	506_G00	M 1 : 100
20. Hydraulischer Bericht vom 25.04.2023		
21. Lageplan Überflutungsflächen HQ100	602_G00	M 1 : 1000
22. Lageplan Istzustand Fließtiefen HQExtrem	603_G00	M 1 : 1000
23. Lageplan Istzustand Fließtiefen HQ100	604_G00	M 1 : 1000
24. Lageplan Istzustand Fließtiefen MNQ	605_G00	M 1 : 1000
25. Lageplan Fließtiefen HQExtrem Planzustand	606_G00	M 1 : 1000
26. Lageplan Fließtiefen HQ100 Planzustand	607_G00	M 1 : 1000
27. Lageplan Fließtiefen MNQ Planzustand	608_G00	M 1 : 1000
28. Lageplan Differenzen Fließtiefen HQ100 Plan – Istzustand	609_G00	M 1 : 1000
29. Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (WWA München 01.06.2022)		

Die Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 09.09.2024, sowie mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 14.09.2023 versehen. Die Unterlagen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Roteintragungen sind zu beachten.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Auflagen

1. Wasserrecht:

- 1.1 Aus gewässerökologischer Sicht ist darauf zu achten, dass der neue Gewässerlauf möglichst variabel sowie strukturreich gestaltet wird (unterschiedliche Sohlbreiten, wechselnde Fließgeschwindigkeiten, Ruhezone und Unterstandsmöglichkeiten).
- 1.2 Zur Funktionsfähigkeit des Fischauftiegs für schwimmschwache Fischarten sowie Kleinstlebewesen ist bei der Anordnung der Steine in den Sohlwellen darauf zu achten, dass zwischen den Steinen eine maximale Wasserspiegellagendifferenz von 10 cm eingehalten wird, ein abgelöster Wasserstrahl vermieden sowie neben schnell fließenden Bereichen auch Ruhebereiche geschaffen werden.

Seite 2

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

- 1.3 Die Sohlbefestigung im Bereich der Furt ist so auszugestalten, dass diese bei Mittelwasser-
verhältnissen in der Glonn fischpassierbar ist.
- 1.4 Bei der Ufersicherung, den Sohlschwellen sowie den eingebrachten Strukturelementen ist
auf eine ausreichende Einbindung in das Ufer bzw. die Sohle zu achten, um ein Abschwem-
men im Hochwasserfall zu vermeiden.
- 1.5 Die Gewässersohle des neuen Glonnlaufs ist mit einer Niedrigwasserrinne auszustatten.
- 1.6 Die Fließgewässerstrecken von neuem sowie altem Glonnlauf sind mit einer kiesigen Ge-
wässersohle auszustatten. Auf eine ausreichend mächtige Kiesauflage ist auch im Sohlbe-
reich des Wellstahldurchlasses zu achten.
- 1.7 Der alte Glonnlauf ist bis zu einem mittleren Niedrigwasserabfluss in der Glonn mit einer
Restwassermenge von 20 l/s zu beschicken. Zur Sicherung des Zuflusses ist das Auslei-
tungsbauwerk aus der Glonn regelmäßig zu überprüfen sowie zu unterhalten.
- 1.8 Der neue Mischwasserkanal DN 600 ist im Mündungsbereich in die Glonn mit einem Gitter
zu errichten. Die Uferbereiche an den Einleitungsstellen von Misch- und Regenwasser in das
Gewässer sind zu sichern.
- 1.9 Entlang des Gewässers ist ein naturnaher, extensiv genutzter Uferrandstreifen sowie zur
Beschattung des Gewässers insbesondere auf der Südseite ein Gehölzsaum zu entwickeln.
- 1.10 Im Anschluss an die Maßnahme ist die Eigenentwicklung des Gewässers und seiner Uferbe-
reiche zuzulassen und zu fördern. Gewässerunterhaltungsarbeiten sind auf das dringend er-
forderliche Maß zu reduzieren und naturverträglich sowie schonend durchzuführen.

2. Naturschutzfachliche Auflagen

- 2.1 Die Arbeiten sind außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Die Fertigstellung hat
bis Anfang März zu erfolgen.
- 2.2 Für die Wiederbegrünung und Bepflanzung ist gebietseigene Pflanzware (Vorkommensge-
biet 6.1 Alpenvorland) sowie gebietseigenes Saatgut (Ursprungsgebiet 16 Unterbayerische
Hügel- und Plattenregion) zu verwenden.

3. Anzeigepflichten

- 3.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Fürstenfeldbruck und der Ge-
meinde Egenhofen anzuzeigen.
- 3.2 Fischereiberechtigte sowie die Fachberatung für Fischerei sind im Vorfeld vom Beginn der
Maßnahme zu unterrichten und der Ausführungszeitpunkt im Hinblick auf Fischschonzeiten
abzustimmen.

4. Bauausführung

Seite 3

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

- 4.1 Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Schwebstoffe in das Gewässer gelangen.
- 4.2 Entschlammungen der Gewässersohle im Oberlauf der Glonn sind vor Ausführung der Bauarbeiten durchzuführen.
- 4.3 Sofern ein Stoffabtrag nicht vermieden werden kann, ist die Gewässersohle im Unterstrom nach Abschluss der Erdarbeiten zu räumen.
- 4.4 Aushubmaterial und Baumaterialreste sind nach Abschluss der Maßnahme vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet sowie dem Gewässerbereich zu entfernen.
- 4.5 Wassergefährdende Stoffe (Öle, Treibstoffe u.a.) dürfen nur in den für den eintägigen Betrieb der Antriebsaggregate benötigten Mengen in auslaufsicheren Behältern oder unter Verwendung von ausreichend bemessenen Auffangwannen gelagert werden.
- 4.6 Flächen zur Baustelleneinrichtung und Lagerung sind außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes einzurichten. Baumaschinen sind über Nacht außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen.
- 4.7 Innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Referat Umwelt- und Klimaschutz, die Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Maßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.
Alternativ ist die Bauabnahme durch einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vorzulegen.

5. Bestandspläne

- 5.1 Die Ausführung der Baumaßnahme ist zu dokumentieren.
- 5.2 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck ein Bestandsplan des neuen Glonnlaufes und Nebengewässer inklusive aller Strukturmaßnahmen, Bauwerke und Sparten sowie eine Fotodokumentation vorzulegen.

6. Unterhaltungspflicht

- 6.1 Die Gewässerunterhaltung für die Glonn als Gewässer II. Ordnung liegt für den neuen Glonnlauf einschließlich des Nebenarms (alte Glonn) und allen baulichen Anlagen beim Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München.
- 6.2 Die Zuständigkeiten für den Unterhalt des Mischwasserkanals liegt beim AZV Schweinbach-Glonngruppe sowie für die kommunalen Regenwasserkanäle bei der Gemeinde Egenhofen.

Seite 4

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

6.3 Das Ufer gegenüber der beiden Mischwassereinleitungen des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe ist durch das Wasserwirtschaftsamt München so zu sichern, dass ein Ausspülen dieses vermieden wird.

6.4 Die Verlegung der bestehenden Regen- und Mischwasserkanäle hat durch das Wasserwirtschaftsamt München zu erfolgen.

7. Auflagenvorbehalt

7.1 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse und im Interesse des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

IV. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen:

Hinweis:

Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer in der Folge mit Nummern angegeben. Zur Vereinfachung wurde die Einzahl und die männliche Form gewählt. Der Gemeinde Egenhofen, in welcher der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt.

Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

(1) Einwendungen

(a) Folgende Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen, soweit nicht besonders angegeben, im vollen Umfang:

aa) Kategorie Nr. 1 (Einwender Nr. 1)

Naturschutzfachliche Bedenken

Geplante Maßnahme bringt großen Eingriff in Tier- und Pflanzenwelt mit sich

Der Einwand wird zurückgewiesen (Begründung unter Nr. 6.1.1)

bb) Kategorie Nr. 2 (Einwender Nr. 1)

Verstoß gegen Art. 20 GG;

Geplante Verlegung der Glonn verstößt gegen Verhältnismäßigkeit.

Der Einwand wird zurückgewiesen (Begründung unter Nr. 6.1.2)

cc) Kategorie Nr. 3 (Einwender Nr. 1 und 2)

Ablehnung der Furt, Forderung nach Brücke

Der Einwand wird zurückgewiesen (Begründung unter Nr. 6.1.3).

Seite 5

Hausanschrift

Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung

08141 519-0

Telefax

08141 519-450

E-Mail

poststelle@lra-ffb.de

Internet

www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

dd) **Kategorie Nr. 4 (Einwender Nr. 1 und 3)**

Erhöhung Mindestwassermenge alter Glonnarm

Der Einwand wird zurückgewiesen (Begründung unter Nr. 6.1.4)

ee) **Kategorie Nr. 5 (Einwender Nr. 1)**

Ablehnung vorübergehende Grundinanspruchnahme

Der Einwand wird zurückgewiesen (Begründung s unter Nr. 6.1.5)

ff) **Kategorie Nr. 6 (Einwender Nr. 4)**

Verstoß gegen Art. 14 Satz 2 GG und Art 98, 103 BayVerf.

Der Einwand wird zurückgewiesen (Begründung unter Nr. 6.1.6).

gg) **Kategorie Nr. 10 (Einwender Nrn. 2, 4)**

Einwand bzgl. abgerissener Brücke, vorhandenes Wegerecht

Der Einwand wird zurückgewiesen (Begründung unter Nr.6.1.8)

hh) **Kategorie Nr. 11 (Einwender Nr. 4)**

Die neu gebaute Brücke ist rechtswidrig errichtet worden

Der Einwand wird zurückgewiesen (Begründung unter Nr. 6.1.9)

(2) **Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen/ Träger öffentlicher Belange**

(a) **Folgende Einwendung ist berücksichtigt:**

aa) Kategorie Nr. 9 (TöB Nr. 2, 5)

Beeinträchtigung Regen/- Mischwasserkanal bzw. sonstiger Leitungen

Der Einwand wurde berücksichtigt (Begründung unter Nr. 6.1.7).

V. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Planfeststellungsbeschluss wird auf 5.396,42€ festgesetzt. Das Freistaat Bayern ist von der Zahlung der Gebühr und der Auslagen befreit.

Seite 6

Hausanschrift

Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung

08141 519-0

Telefax

08141 519-450

E-Mail

poststelle@lra-ffb.de

Internet

www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

GRÜNDE:

I.

1. Sachverhalt

Mit Antragsunterlagen vom 25.04.2023 beantragte der Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München im Rahmen der Verlegung der Glonn auf dem Gemeindegebiet Egenhofen, das Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem WHG bzw. UVPG durchzuführen.

1.1 Zweck des Gewässerausbaus

Die Glonn bei Egenhofen (Gewässer II. Ordnung) soll von Fluss-km 42,360 bis Fluss-km 42,825 ökologisch aufgewertet werden. Dazu wird auf den Grundstücken Fl.-Nr. 385, 385/1, 385/3 Gem. Egenhofen zwischen alter Glonn und Freigraben ein neues Gewässerbett mit fischpassierbarer Gewässersohle, einer Furt, Sohlschwellen, Flachwasserzonen und Laichhabitaten angelegt, das sich durch eigendynamische Entwicklungen sowie Initialpflanzungen und Sukzession zu einem naturnahen Gewässer- und Auenlebensraum entwickeln kann.

Das alte Gewässerbett der Glonn wird größtenteils erhalten und über eine Schwelle dauerhaft mit ca. 20 l/s beschickt. Sowohl der Regenwasserkanal wie auch der Mischwasserkanal werden entsprechend angepasst und münden weiterhin in die Glonn bzw. den Nebenarm.

Oberhalb der Ausbaustrecke wird auf den Fl.-Nrn. 880/2 und 385/2, Gem. Egenhofen durch Uferabflachung und Gewässeraufweitung zudem als Naherholungsmöglichkeit ein Zugang zum Fließgewässer vorgesehen.

Ziel aller Maßnahmen ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers und die Entwicklung einer naturnahen Aue zur Verbesserung des guten ökologischen Zustands des Flusswasserkörpers gemäß §§ 27 ff. WHG bzw. europäischer Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL).

1.2 Beschreibung des Bauwerks

Nach einer Variantenprüfung während der Vorplanung wurde die Variante 4 weitergeplant und nun deren Ausführung mit vorliegenden Unterlagen beantragt.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 81/7, 81/8, 83/1, Gem. Egenhofen und Fl.-Nr. 385, 385/1, 385/4, 395/2, 385/3, Gem. Oberweikertshofen vorgesehen:

- Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Umbau des bestehenden Absturzes in der Glonn

Seite 7

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

- Entschlammung der Gewässersohle der Glonn und Einbau von kiesigem Sohlsubstrat im Projektgebiet außerhalb der Ausbaustrecke
- Schaffung eines neuen strukturreichen Gewässerlaufes auf einer Länge von 370 m mit Stein und Totholzstrukturen, sieben Sohlschwellen und Niedrigwasserrinne im Gewässerbett
- Schaffung eines Laichhabitats mit unterstromigem Anschluss an die neue Gewässerstrecke und einer Überströmstrecke von ca. 17 m bei erhöhten Abflüssen von oberstrom sowie ökologischer Gestaltung mit Totholz und Steinstrukturen
- Anlage einer Flachwasserzone auf ca. 60 m Länge entlang des Gleitufers am neuen Gewässerlauf
- Errichtung einer befahrbaren Furt mit Durchfahrtsbreite von 3,6 m im neuen Gewässerlauf zur Anbindung der westlich des Planungsgebietes liegenden Flächen
- Initiieren und Zulassen einer eigendynamischen Gewässer- und Auenentwicklung
- Schaffung eines Altwasserarms (z.B. für Amphibien) auf einer Länge von ca. 246 m im Bereich der alten Glonn mit Teilverfüllung des ehemaligen Gewässerbettes, Kiessohle, Stein- und Totholzstrukturen sowie einer Anfangsschwelle/Ausleitungsbauwerk bzw. Endschwelle/Raugerinnerampe zum Anschluss an den neuen Gewässerlauf
- Verfüllung des ehemaligen Glonnlaufes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 81/5, Gem. Egenhofen, Teilrückbau des Brückenbauwerks und Anbindung des Nebenarms an den neuen Glonnlauf auf den Fl.-Nrn. 385/4 und 385/0, Gem. Oberweikertshofen
- Wegeanbindung der privaten Grundstücke Fl.-Nrn. 385/4, Gem. Oberweikertshofen und 81/7, Gem. Egenhofen über einen Wellblechdurchlass als Übergang des zukünftigen Nebenarms (alte Glonn)
- Gewässeraufweitung und Uferabflachung auf den Fl.-Nrn. 395/2 der Gemarkung Egenhofen sowie 880/2 der Gemarkung Egenhofen von Fluss-km 42,863 bis 42,833 und Gestaltung mit Steinstrukturen und Holzstämmen zur Förderung des Zugangs zum Gewässer und der Naherholungsmöglichkeit an der Glonn
- Neubau eines in die Glonn mündenden Mischwasserkanals DN 600 mit Revisionsschacht und Gitter sowie Rückbau bzw. Verschluss des bestehenden DN 600 Mischwasserkanals bei Fluss-km 42,730
- Erhalt des ca. 35 m oberhalb einmündenden DN 900 Mischwasserkanals
- Verlängerung des bestehenden Regenwasserkanals DN 300 um 32 m, Bau zweier Revisionsschächte und Verlegung der Einleitungsstelle in den neuen Glonnlauf bei Fluss-km 42,447 unterhalb der Sohlschwellen
- Erhalt der Einleitungsstelle des bestehenden Regenwasserkanals bei Fluss-km 42,701 (Verlängerung Südlicher Mühlweg) in den alten Glonnlauf
- Erhalt der Einleitungsstellen privater Hausentwässerungen sowie eines Teichüberlaufs in dem offenen Gerinne der alten Glonn
- Temporäre Nutzung der Fläche zwischen alter und neuer Glonn als BE-Fläche

Hausanschrift

Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung

08141 519-0

Telefax

08141 519-450

E-Mail

poststelle@lra-ffb.de

Internet

www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 03.07.2023 bis zum 02.08.2023 in der Gemeinde Egenhofen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde oder dem Landratsamt Fürstenfeldbruck bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

1. Bezirk Oberbayern -Fachberatung für Fischerei
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
3. Gemeinde Egenhofen
4. Fischereiverein westlicher Landkreis FFB
5. Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB)
6. Wanderverband Bayern
7. Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V.
8. Bayerischer Bauernverband
9. BUND Naturschutz in Bayern e.V.
10. Landesfischereiverband Bayern e.V.
11. Landesjagdverband Bayern e.V.
12. Freiherr von Lotzbeck´sche Gutsverwaltung
13. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
14. Münchner Entomologische Gesellschaft e.V.
15. Verein Wildes Bayern e.V.
Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern
16. Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.
17. Landratsamt Fürstenfeldbruck – Immissionsschutz

Seite 9

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

- 18. Landratsamt Fürstenfeldbruck – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 19. Landratsamt Fürstenfeldbruck – Straßenverkehrsamt
- 20. Landratsamt Fürstenfeldbruck – Untere Naturschutzbehörde
- 21. Wasserwirtschaftsamt München
- 22. Wasserverband zur Entwässerung des Schweinbachtals in Oberweikertshofen

Sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 28.03.2024 im Rathaus der Gemeinde Egenhofen mit den Einwendungsführern erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden vom Termin durch Benachrichtigung, ortsübliche Bekanntmachung informiert.

Das Ergebnis des Erörterungstermines ist in der Niederschrift (Wortprotokoll) vom 29.04.2024 festgehalten.

3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Teil der Antragsunterlagen war eine Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 01.06.2022. Diese kommt zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine UVP-Pflicht somit ausgeschlossen wird. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei wurden insbesondere die nachfolgenden Kriterien betrachtet:

2.1.1 Tiere (Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG)

Im Laufe des Verfahrens wurde sowohl die Fachberatung für Fischerei Oberbayern, die Untere Naturschutzbehörde, der Landesfischereiverband Bayern e.V. sowie die Fischereirechtsinhaber und Fischereirechtspächter angehört. Die Fachberatung für Fischerei Bezirk Oberbayern sowie die Fischereirechtsinhaber und die Fischereirechtspächter haben sich nicht geäußert. Der Landesfischereiverband und die Untere Naturschutzbehörde begrüßten in der jeweiligen Stellungnahme die Maßnahme ausdrücklich. Der Landesfischereiverband befürchtet bei Mittelwasserabflüssen ein Trockenfallen des Laichplatzes und damit ein Absterben von Fischeiern und Larven. Das Wasserwirtschaftsamt teilte daraufhin mit, dass der Laichplatz bei mittlerem Niedrigwasserabfluss (MNQ) etwa zur Hälfte trockenfällt, aber weiterhin unterstromig angebunden bleibt. Bei Mittelwasserabflüssen ist er überwiegend mit Wasser beaufschlagt.

Zusammenfassend trägt die Maßnahme insgesamt dazu bei, das Gewässer in einen besseren chemischen und ökologischen Zustand zu bringen, womit eine Schädigung der Tierwelt ausgeschlossen werden kann.

2.1.4 Überschwemmungsgebiet (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG)

Das Vorhabensgebiet liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Glonn, welches mit Überschwemmungsgebietsverordnung vom 06.08.2008 in Kraft getreten ist. Die Anlagen 601 – 609 der Antragsunterlagen untersuchen die Auswirkungen auf dieses Überschwemmungsgebiet. Insbesondere geht Nr. 4 der Anlage 601 auf die Frage der Hochwasserneutralität ein. Hierbei vergleicht Abbildung 19 den Ist-Zustand bei HQ100 mit dem Plan-Zustand bei HQ100. Die Flächenunterschiede zwischen dem Ist- und Planzustand sind sehr gering und die Hochwasseranschlaglinien verlaufen annähernd gleich. Die Hochwasserneutralität konnte anhand der eingereichten Unterlagen nachgewiesen werden. Das Wasserwirtschaftsamt München, als amtlicher Sachverständiger, kommt im Gutachten ebenfalls zur Auffassung, dass deutliche Veränderungen der Abflusssituation im Hochwasserfall sowie Verschlechterungen von Dritten ausgeschlossen werden können. Abschließend lässt sich also festhalten, dass negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen werden können.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Notwendigkeit der Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 WHG

Bei der Verlegung der Glonn auf dem Gemeindegebiet Egenhofen handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. Insbesondere wird ein Gewässer umgestaltet, wenn es einschließlich seiner Ufer in seiner bisherigen Gestalt verändert wird. Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss und Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Weise auswirkt (OVG Schleswig, U. v. 1.7.1997, 2 L 101/94; ZfW 1998, 509; BayObLG München, Beschluss v. 27.11.1980, Az.: 3ObOWI211/79). Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (Gewässerausbau) bedarf der Planfeststellung.

2. Zuständigkeit des Landratsamtes Fürstenfeldbruck

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Planfeststellung sachlich und örtlich zuständig. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gem. Art. 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

Seite 11

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

3. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die wasserrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Eine separate wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer nach i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG war somit im Rahmen der Planfeststellung nicht zu erteilen. Eine Ausnahme genehmigung nach § 78 a Abs. 2 WHG war somit also auch nicht nötig.

4. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG war für den Ausbau eines Gewässer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Seitens des Landratsamtes Fürstenfeldbruck wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese allgemeine Vorprüfung wurde mit Hilfe der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Da im Laufe dieser Vorprüfung eine Schädigung der Schutzgüter ausgeschlossen werden konnte und von Fachstellen eine solche Schädigung nicht befürchtet wurde, lässt sich festhalten, dass von dem Vorhaben keine mögliche Gefährdung der in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter ausgeht und somit keine UVP-Prüfung durchzuführen ist.

6. Begründung der Entscheidung über die einzelnen Einwendungen

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer in der Folge mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Der Gemeinde Egenhofen, in welcher der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt.

Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen ihre zugehörige Nummer mitgeteilt.

Seite 12

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auch auf unsere bisherigen Ausführungen, durch die Einwendungen allgemeiner Art bereits in die Abwägung eingestellt wurden.

6.1 Einwendungen

6.1.1 Einwender Nr. 1;

Naturschutzfachliche Bedenken (Kategorie 1):

Eine Schädigung einzelner Individuen insbesondere verschiedener Tierarten ist wie bei allen Baumaßnahmen selbstverständlich nicht vollständig zu vermeiden. Zum einen ist aber der Eingriff in das Gewässer und das damit einhergehende Schädigungsrisiko für Gewässerarten bei Variante 4 nicht massiver als bei den Varianten 1 und 2 – die Bauarbeiten im aktuellen Gewässerbett wären bei allen Varianten weitestgehend dieselben. Zum anderen ist ohnehin bei keiner der im Einwand angeführten heimischen Arten davon auszugehen, dass einzelne Individuen durch die Baumaßnahmen geschädigt werden können. Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht lediglich für Individuen derjenigen Arten, die im oder am Gewässergrund bzw. Erdboden leben und nicht zur Flucht im Stande sind. Da nur relativ gewöhnliche und weit verbreitete Lebensräume (keine Sonderstrukturen oder hochwertigen Biotope) durch die Maßnahmen betroffen sind, handelt es sich auch bei den betroffenen Arten um weit verbreitete Arten mit gutem Erhaltungszustand, die weitestgehend in jedem durchschnittlichen Fließgewässer bzw. auf jedem Grünland und in jedem Erdboden zu finden sind. Zudem ist auch der Eingriff in das Fließgewässer sowie in den Landboden von vergleichsweise geringem Umfang, sodass dabei das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten kaum höher sein wird, als es bei natürlichen Prozessen, geschweige denn bei etlichen anderen, gewöhnlichen Baumaßnahmen oder bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Fall ist. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften kann unter den gegebenen Umständen jedenfalls ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus fällt die durch die Baumaßnahmen hervorgerufene Beeinträchtigung des Naturhaushalts nicht ins Gewicht gegenüber der immensen ökologischen Aufwertung nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahme. Dabei stellt Variante 4 diejenige Variante dar, die mit Abstand den größten Mehrwert für den Naturhaushalt bietet. In ihrem jetzigen Gewässerbett befindet sich die Glonn strukturell in einem relativ naturfernen Zustand, der entsprechend wenige der ökologischen Nischen zulässt, die in einem naturnahen Gewässer vorhanden wären. Der starre Uferverbau ohne Möglichkeit zur Mäandrierung, der relativ gerade Gewässerlauf, die Armut an „Störstellen“ wie Steinen oder Totholz sowie die dadurch erhöhte Fließgeschwindigkeit führen zu relativ monotonen Lebensraumbedingungen. Ein natürliches Gewässer wäre hingegen gekennzeichnet von sich abwechselnden Bereichen höherer und stärkerer Fließgeschwindigkeit, von einer dadurch hervorgerufenen Vielfalt unterschiedlicher Sohlsubstrate sowie von sich beständig ändernden und vielfältigen Uferstrukturen. Unter solchen Bedingungen könnten sich zahlreiche weitere gewässertypische Arten einfinden und der Erhaltungszustand der bereits vorhandenen lokalen Populationen gefördert werden. Naturnahe Strukturentwicklungen können nur zuge-

Seite 13

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

lassen werden, wenn entsprechender Freiraum neben dem Gewässer gegeben ist, so dass Ufererosion nicht allzu strikt unterbunden werden muss. Dies wäre bei den Varianten 1 und 2 nicht gewährleistet, dagegen aber bei Variante 4. Durch den vergleichsweise langen Gewässerabschnitt, der renaturiert werden könnte, in Kombination mit dem beidseitigen Entwicklungsfreiraum auf dem Grundstück des Wasserwirtschaftsamtes würde Variante 4 zu einer erheblichen ökologischen Aufwertung der Glonn führen, die in diesem Maße durch keine andere der in Betracht gezogenen Varianten erzielt werden könnte. Jede Artengruppe der Gewässer-Biozönose würde dabei insgesamt viel stärker gefördert als geschädigt werden.

In den Gehölzbestand wird kaum eingegriffen. Ein Ausfall der alten Bäume am Ufer der Glonn ist nicht zu befürchten.

Auch gegen die geplante Mindestwassermenge von 20 Litern pro Sekunde im alten Gewässerbett der Glonn ist aus naturschutzfachlicher Sicht nichts einzuwenden. Im verbleibenden Gewässerlauf wird sich voraussichtlich zwar eine leicht geringerwertige, aber dennoch stabile Biozönose einstellen, die der von ähnlich dimensionierten Bächen entspricht. Die Fließmenge im neuen Gewässerlauf ist ausreichend bemessen, dass dieser sein umso höheres ökologisches Potenzial tatsächlich entfalten kann.

6.1.2 Einwender Nr. 1;

Verstoß gegen Art. 20 GG; Geplante Verlegung der Glonn verstößt gegen die Verhältnismäßigkeit (Kategorie 2)

Art. 20 GG regelt das Rechtsstaatsgebot in Deutschland. Der für die Verwaltungspraxis wichtigste Aspekt des Rechtsstaates ist die Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot). Hierbei geht es darum, dass nur wenn und soweit nötig in die Rechte der Bürger eingegriffen wird. Belastende Regelungen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das für die Erreichung des Zieles erforderlich ist. Daher ist die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen.

Geeignetheit:

Zweck des Vorhabens ist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien durch Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie die Verbesserung des ökologischen Zustands der Glonn im Planungsbereich. Die Maßnahme ist also geeignet den ökologischen Zustand der Glonn zu verbessern.

Erforderlichkeit:

Um die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu erfüllen und für die Glonn einen guten Zustand zu erreichen sind Maßnahmen, welche diesen verbessern notwendig. Die Maßnahme und damit die ökologische Verbesserung sind also erforderlich, um den guten Zustand der Glonn zu erreichen. Um die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers und die Entwicklung einer naturnahen Aue zur Verbesserung des guten ökologischen Zustands zu erreichen, ist die Maßnahme erforderlich.

Seite 14

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Angemessenheit:

Hierbei hat eine Abwägung der betroffenen privaten Interessen unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs gegenüber dem öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung der Bedeutung des verfolgten Zwecks zu erfolgen. Das heißt, dass die Nachteile des Einzelnen gegenüber den Vorteilen der Allgemeinheit abgewogen werden.

Im Einwendungsschreiben vom 14.07.2023 wurde als persönlicher Nachteil aufgeführt, dass der Einwender einen längeren Weg in die Glonnau hat.

Ein Umweg von wenigen 100 Metern kann nicht als Grund für den Bau einer neuen Fußgängerbrücke herangezogen werden. Zudem steht der Abriss der alten Brücke mit dem jetzigen Planfeststellungsverfahren in keinem Kontext. Eine Verpflichtung des Wasserwirtschaftsamtes München eine Brücke zu errichten wäre daher unverhältnismäßig. Zudem besteht seitens der Bürgerschaft kein Rechtsanspruch auf einen möglichst kurzen Weg zu einem Naherholungsbereich.

Die ökologische Verbesserung der Glonn dient der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG und ist daher höher zu gewichten als das Interesse einzelner an einem möglichst kurzen Weg in ein Naherholungsbereich, zudem der Zugang hierzu immer noch gegeben ist und neue Zugänge zum Gewässer geschaffen werden.

6.1.3 Einwender Nrn. 1 und 2;

Ablehnung der Furt sowie Forderung einer Brücke (Kategorie 3)

Das Wasserwirtschaftsamt München benötigt für die ihm übertragenen staatlichen Aufgaben, u.a. im Rahmen der Unterhaltungspflicht, eine Querung durch die Glonn. Weiterhin ist es verpflichtet, die Zufahrt zu den südlich der Glonn gelegenen landwirtschaftlichen Flächen für die Landwirte zu erhalten. Eine Furt ist für diese Anforderungen ausreichend. Der Bau einer Brücke kann vom Wasserwirtschaftsamt nicht gefordert werden, da dieses nicht der Straßenunterhaltspflichtige ist und die Gemeindestraßen nicht unterhalten/ neu bauen muss, zudem es in Frage steht, ob überhaupt ein öffentlicher Weg vorliegt.

6.1.4 Einwender Nrn. 1 und 3

Erhöhung der Mindestwassermenge des alten Glonnarms (Kategorie 4)

Die Wassermenge von 20l/s bei mittlerem Niedrigwasser (MNQ) reicht aus um die Alte Glonn mit Wasser zu versorgen. Der Wasserstand in der alten Glonn wird überwiegend durch die Höhe der Schwelle am unteren Ende kurz unterhalb des geplanten Rohrdurchlasses bestimmt. Diese Schwelle staut die alte Glonn soweit auf, dass auch bei mittlerem Niedrigwasserabfluss (MNQ) noch einen Wasserstand von etwa 30 cm im alten Glonnbett verbleibt.

6.1.5 Einwender Nr. 1

Ablehnung vorübergehende Grundinanspruchnahme (Kategorie 5)

Seite 15

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Anrainer an Gewässern haben grundsätzlich verschiedene Rechte und Pflichten. Zu den Rechten zählt, z.B. der Anliegergebrauch nach dem § 26 Abs. 2 WHG. Die Pflichten der Anlieger beim Gewässerausbau nach § 68 WHG sind im Art. 41 BayWG geregelt. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayWG besagt: *Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, dass die Personen, die den Ausbau veranlassen (Unternehmer) oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.* Sollte das Wasserwirtschaftsamt München also im Rahmen des Gewässerausbaus der Glonn keine andere Möglichkeit haben, als auf Anliegergrundstücke zurückzugreifen, wären Sie als Anlieger zur Duldung verpflichtet. Das Wasserwirtschaftsamt hätte dies allerdings davor anzukündigen. Die angesprochene Ufersicherungsmaßnahme aus dem Jahr 2008 durch das Wasserwirtschaftsamt München kann im Bachbett der „alten Glonn“ bestehen bleiben, weitere Kosten für die Anlieger entstehen hier nicht.

Für die Flurnummern 385/1; 385/3 und 385/4 der Gemarkung Oberweikertshofen sowie für die Fl.-Nr. 81/7 der Gemarkung Egenhofen wurden Grunddienstbarkeiten, welche die Duldung des Baus, Bestand und die Unterhaltung eines Umgehungsgerinnes und einer verrohrten Überfahrt, bzw. des neu geschaffenen Verlaufs der Glonn, einer Furt und eines Regenwasserkanals, sowie die Verfüllung des alten Verlaufes der Glonn auf den jeweiligen Grundstücken eingetragen.

6.1.6 Einwender Nr. 4

Verstoß gegen Art. 14 Satz 2 GG und Art. 98, 103 BayVerf (Kategorie Nr. 6)

Es wird bemängelt, dass durch die nicht mehr vorhandene Brücke das Nutzungsrecht der Glonnauen eingeschränkt wird.

Die vom Einwender zitierten Grundrechte aus Art. 14 GG und Art. 103 BayVerf sind inhaltsgleich. Da das Grundgesetz in der nationalen Normenhierarchie höher steht als die Bayerische Verfassung, wird sich hier nur auf Art. 14 GG bezogen.

Damit der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 2 GG eröffnet sein kann, muss der Leitbegriff „Eigentum“ vorhanden sein. Eigentum sind alle vermögenswerten Rechte, die der Inhaber aufgrund der Rechtsordnung zu seinen privaten Nutzen ausüben darf. Da der Einwender in diesem Fall nicht Grundstückseigentümer des betroffenen Weges ist, kann die Frage, ob die konkrete Freiheitsbetätigung in diesem Fall von dem einschlägigen Grundrecht gewährleistet ist, nicht bejaht werden.

Art. 14 GG kann in diesem Fall also nicht angewendet werden, da der Einwender nicht Eigentümer des betroffenen Weges ist und somit der Schutzbegriff dessen nicht eröffnet ist.

Da der Schutzbereich des Art. 14 GG nicht eröffnet ist, werden nach Art. 98 BayVerf auch keine Grundrechte eingeschränkt.

6.1.7 Einwender Nrn. 2 und 4

Einwand bezüglich abgerissener Brücke, vorhandenes Wegerecht (Kategorie Nr. 10)

Seite 16

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Eine Aufhebung des Geh- bzw. Nutzungsrechts ist durch das Verfahren nicht zu befürchten. Der angesprochene Rechtsstreit, ob ein öffentlicher Weg vorliegt, ist ein Rechtsstreit zwischen den Einwendern und der Gemeinde Egenhofen die für den Bau und Unterhalt öffentlicher Wege zuständig ist. Das Wasserwirtschaftsamt München als Unterhaltsverpflichteter an der Glonn kann für eine solche Maßnahme nicht herangezogen werden, da die Brücke kein Bestandteil des Gewässers darstellt. Eine Verpflichtung an das Wasserwirtschaftsamt München eine Fußgängerbrücke zu errichten, würde eine fehlerhafte Ermessensausübung darstellen.

6.1.8 Einwender Nr. 4

Neu gebaute Brücke ist rechtswidrig errichtet worden (Kategorie Nr. 11)

Der Gemeinde Egenhofen wurde mit Bescheid vom 02.02.2022 die Anlage eines Freizeitweges im Überschwemmungsgebiet der Glonn mit Neubau einer Fußgängerbrücke genehmigt. Hierfür hat es einer Genehmigung nach § 78 a Abs. 2 WHG i.V.m. § 4 der „Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Glonn im Bereich der Gemeinde Egenhofen“ bedurft, da ein Teil des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet der Glonn liegt. Zusätzlich bedurfte das Bauvorhaben einer Anlagenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG, da ein Teil des Projekts im 60-Meter-Bereich der Glonn liegt. Das Wasserwirtschaftsamt München nahm mit Gutachten vom 11.01.2022 zu dem Vorhaben Stellung und stimmte ihm unter Aufnahme der im Bescheid formulierten Auflagen zu. Zudem wurden die Inhaber der Fischereirechte kontaktiert, welche innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgaben.

Die wasserrechtliche Genehmigung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, nachdem bei Beachtung der in den Bescheid mit aufgenommenen Auflagen weder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigt noch der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nachteilig verändert werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten ist und Belange des Allgemeinwohls dem Vorhaben nicht entgegenstehen und damit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG erfüllt sind.

Die neugebaute Brücke wurde also nicht rechtswidrig errichtet.

6.2 Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen / Träger öffentlicher Belange

6.2.1 Träger öffentlicher Belange Nrn. 2 und 5

Beeinträchtigung Regen/- Mischwasserkanal bzw. sonstiger Leitungen (Kategorie Nr. 9)

Seite 17

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Die vorgebrachten Einwendungen wurden durch die festgeschriebenen Auflagen unter den Nrn. III.24 bis III. 27 berücksichtigt.

7. Planrechtfertigung

Die Rechtfertigung für die Planfeststellung der beantragten Maßnahmen ist gegeben. Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

7.1 Notwendigkeit des Vorhabens:

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) fordert für alle Gewässer in Europa den sogenannten „guten Zustand“ bzw. für künstliche oder als erheblich verändert eingestufte Gewässer das sogenannte „gute Potenzial“. Für die Glonn ist dieser Zustand nicht erreicht.

7.2 Planungsziel:

Die beantragte Maßnahme, die Verlegung der Glonn im Gemeindegebiet Egenhofen ist geeignet, die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers und die Entwicklung einer naturnahen Aue zur Verbesserung des guten ökologischen Zustands des Flusswasserkörpers gemäß §§ 27 ff WHG bzw. europäischer Wasserrahmenrichtlinie (EG- WRRL) zu erreichen.

7.3 Planungsvarianten:

Vom Vorhabensträger wurden fünf verschiedene Varianten in Erwägung gezogen.

Die untersuchten Varianten wurden nach folgenden Punkten bewertet:

- Eingriffe in die vorhandene Ökologie
- Nutzung des Flächenpotentials
- Flächenaufwertung zur naturnahen Aue
- Wirtschaftlichkeit (Planungs- und Baukosten)
- Anzahl der vom Eingriff betroffenen Anlieger
- Schaffung Erholung und Freizeitfunktionen am Gewässer

Die wirtschaftlichste Variante mit dem größten ökologischen Potential war die Variante 4.

8. Gesamtabwägung

Nach umfassender Prüfung der vorliegenden Unterlagen und der Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen liegen keine Gründe vor, die dem Vorhaben entgegenstehen. Die Maßnahme bringt erhebliche ökologische Vorteile und unterstützt die langfristige Entwicklung einer naturnahen Aue und eines vielfältigen Gewässerlebensraums. Gleichzeitig wird der Schutz vor Hochwasser gewährleistet und keine Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Interessen festgestellt. Unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen und der Übereinstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Zielen ist dem Vorhaben zuzustimmen. Die Planfeststellung kann unter Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

9. Gemeinnützige Planfeststellung

Die planfestgestellte Maßnahme ist gemeinnützig.

Gem. Art. 20a GG und Art. 3 BV, schützt der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen (Staatszielbestimmungen).

Nach Art. 141 Abs. 1 BV gehört es zu den vorrangigen Aufgaben des Staates, Böden, Wasser als natürliche Lebensgrundlage zu schützen, Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume, sowie kennzeichnende Ort- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.

"Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaute Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen " (§ 6 Abs. 2 WHG).

10. Begründung der Bedingungen und Auflagen

Die unter Abschnitt III festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen konnten nach § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG mit in die Planfeststellung aufgenommen werden. Die weitere Begründung der Auflagen bzw. Bedingungen erfolgt nachfolgend bzw. bei der jeweiligen Begründung der Einwendung. Die Auflagen sind im Einzelfall insbesondere technisch notwendig, um Eingriffe in die Natur zu mindern und negative wasserwirtschaftliche Auswirkungen zu verhindern.

Soweit im Einzelnen keine weitergehende Begründung erfolgt, stützen sich die verfügbaren Auflagen auf die vorgenannten Bestimmungen. Sie sind inhaltlich erforderlich um Bereiche zu regeln, die sich nicht aus den Planunterlagen ergeben, wie Anzeigepflichten u.a..

10.1 Auflage 21, Bauabnahme:

Der Antragsteller konnte gemäß Art. 69 Abs. 1 BayWG zur Bauabnahme verpflichtet werden, sofern die Bauoberleitung nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

Seite 19

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

- 10.2 Auflage 15, Schonende Bauausführung:
Diese Auflage ist notwendig, damit bei der Ausführung des Vorhabens eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft soweit wie möglich vermieden wird.
- 10.3 Auflage 26, Herstellung Uferbefestigung:
Durch die Ausrichtung beider Mischwasserableitungen auf einen Punkt des Gewässers, ist ein ausspülen des gegenüberliegenden Ufers zu befürchten. Um dies zu verhindern, ist das gegenüberliegende Ufer durch das Wasserwirtschaftsamt so zu sichern, dass Unterhaltsmaßnahmen minimiert werden. Die Ausgestaltung der Ufersicherung ist aus dem Plan Nr. II.18 zu entnehmen. Der Unterhalt selbst bleibt beim Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonnguppe, da diese durch die Einleitung profitieren.

11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.1, 2 KG. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgte gemäß Art. 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.14.2.1.2.3 KVz. Die Gebührenbefreiung ergibt sich aus Art. 4 Abs.1 Nr. 1 KG. Die Auslagenbefreiung beruht auf Tarifnummer 8.IV.0/4.1 KVz, da die Planfeststellung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor
Regierungsdirektor

Seite 20

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
	Telefax	Internet	
	08141 519-450	www.lra-ffb.de	

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Hinweise:

- Die Planfeststellung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach deren Bestandskraft mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann vor Ablauf einmalig um höchstens Jahre auf Antrag durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck verlängert werden. (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).
- Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auf-
lagenvorbehalt).
- Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belangen festgestellt. Zudem werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Ausbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen geregelt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG) i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 BayVwVfG).
- Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG wird hingewiesen).

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

II. In Ausfertigung

Gegen Empfangsbestätigung

Mit 1 Planordner
1 Vordruck über die ortsübliche Bekanntmachung

1. an die
Gemeinde Egenhofen
Hauptstraße 37
82281 Egenhofen

2. Alle Einwender

III. In Abdruck

1. Bezirk Oberbayern
Fachberatung für Fischerei
Vockestraße 72
85540 Haar
2. Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8a
82256 Fürstenfeldbruck
3. BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Pettenkofenstr. 10 a / I
80336 München
4. Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe
Kajetanweg 5
82294 Oberschweinbach
5. Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim

Seite 22

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Kostenberechnung:

Nach 8.IV.0/1.14.2.1.2.4

$$\begin{aligned} 5250 + 0,0004 * (866.043,33-500.000,00) &= \\ 5250 + 0,0004 * 366043,33 &= \\ 5250 + 146,42 &= 5.396,42 \end{aligned}$$

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX